

Große Kreisstadt Horb a.N.

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) vom 05. August 1971

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 15. Juli 1955 (Gesetzblatt Seite 129) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Gesetzblatt Seite 71), jeweils in der neuesten Fassung, hat der Gemeinderat am 05. August 1971 folgende Gebührenordnung erlassen:

Artikel I

§ 1 Marktgebühren

Für die Überlassung eines Marktstandes sowie eines Standplatzes auf dem Marktgelände im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs erhebt die Stadt folgende Gebühren:

1. Wochenmarktgebühren

- | | |
|--|---------|
| a) Gebühr für die Aufstellung eines Standes | |
| bis 4 m Länge | 9,20 € |
| über 4 m Länge | 11,25 € |
| b) Platzgebühr ohne Aufstellung eines Marktstandes | |
| je lfdm. benützte Fläche | 1,20 € |

2. Jahrmarktgebühren

- | | |
|--|---------|
| a) Gebühr für die Aufstellung eines Marktstandes | |
| bis zu 4 m Länge | 13,30 € |
| über 4 m Länge | 15,30 € |
| b) Platzgebühr ohne Aufstellung eines Marktstandes | |
| je lfdm. benützte Fläche | 2,50 € |

§ 2 Nutzung

- (1) Die Marktstände sowie die Standplätze werden gegen Entrichtung der in § 1 genannten Gebühren den Verkäufern zur Nutzung überlassen.
- (2) Vorausbestellte, jedoch nicht genützte Standplätze kann der Marktmeister am Markttag 1 Stunde nach Marktbeginn anderweitig zuweisen.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der den Verkauf betreibende Unternehmer.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes; sie wird mit Beginn des Marktes fällig und ist spätestens bis zum Ende des Marktes zu bezahlen.
- (2) Soweit die Gebühren nicht unmittelbar an die Stadtkasse entrichtet werden, erfolgt ihr Einzug durch Beauftragte der Stadt im Verlauf des Markttages gegen Aushändigung einer Quittung.
- (3) Unterbleibt die Nutzung, so wird eine bereits geleistete Gebühr nicht erstattet.

§ 5 Sauberhalten des Marktes

Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind nach Beendigung des Marktes von den Standinhabern oder ihrem Personal mitzunehmen. Der Standplatz ist besenrein zu verlassen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von 142 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen von § 5 seinen Standplatz nicht besenrein verlässt.

Artikel II

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Gebührenordnung entsprechenden bzw. widersprechenden Regelungen außer Kraft.

Horb a.N., den 06. August 1971
gez. Haegele
Bürgermeister

Anmerkung:

Diese Satzung wurde durch Satzung vom 27. April 1993, die am 01. Juni 1993 in Kraft getreten ist, geändert.

Diese Satzung wurde zuletzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2001 geändert.